

# BAUPRODUKTE UND BAUTECHNIK

## INTERVIEW ÜBER AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM BAURECHT

Holz steht auf Augenhöhe mit den anderen Bau- und Werkstoffen. Um diesen Status zu erhalten, braucht es Flexibilität und Offenheit für innovative und technische Lösungen. Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) übernimmt seit 1995 die Aufgabe der Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften in Österreich. Wir haben mit dem Geschäftsführer Rainer Mikulits über die neuen OIB-Richtlinien 2019 und weitere Neuerungen gesprochen.

### Wer ist das Österreichische Institut für Bautechnik und was sind die Aufgaben des Vereins?

Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) wurde 1993, also 2 Jahre vor dem EU-Beitritt Österreichs, von den Bundesländern gegründet, um Aufgaben im Bereich des Bauproduktenrechtes und des Bautechnikrechtes für die Länder gemeinsam zu übernehmen. So erteilt das OIB z.B. nationale Zulassungen für Bauprodukte, die dann in allen Bundesländern gelten, sowie Europäische Technische Bewertungen, die in ganz Europa anerkannt werden. Im Bautechnikrecht sind sicherlich die OIB-Richtlinien am wichtigsten, durch die die bautechnischen Anforderungen in den Bundesländern vereinheitlicht wurden. Und schließlich übertrugen die Länder dem OIB auch die Aufgabe der Marktüberwachung von Bauprodukten.

### Am 12. April hat die Generalversammlung des OIB die neuen OIB Richtlinien 2019 beschlossen. Was sind die wesentlichen Änderungen?

Wesentliche Änderungen wurden in der OIB-Richtlinie 3 „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“ vorgenommen, wo die Anforderungen der EU-Verordnung über „ionisierende Strahlung“ umgesetzt werden mussten. Dies betrifft den Schutz vor Radon aus dem Untergrund und vor schädlicher Gammastrahlung aus Bauprodukten in Aufenthaltsräumen. Auch die

OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ wurde aufgrund von europäischen Vorgaben überarbeitet und das „Niedrigstenergiegebäude“ eingeführt. Erwähnenswert ist auch noch, dass in der OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“ für einige Nutzungskategorien, für die bislang ein individuelles Brandschutzkonzept erforderlich war, eigene Bestimmungen aufgenommen wurden, so etwa für Krankenhäuser, Pflegeheime und Versammlungsstätten. Ansonsten wurden bei allen Richtlinien auch einige editorielle Verbesserungen und Ergänzungen vorgenommen.

### Welche Änderungen ergeben sich für den Holzbau durch die neuen Richtlinien?

Für den Holzbau ergeben sich durch die neue Ausgabe 2019 der OIB-Richtlinien keine wesentlichen Änderungen. Die Teilung der Gebäudeklasse 5 in Gebäude mit bis zu 6 oberirdischen Geschoßen und in Gebäude mit mehr als 6 oberirdischen Geschoßen, die ja schon 2015 eingeführt wurde und den Holzbau für Gebäude mit bis zu 6 Geschoßen ermöglicht, wurde insofern noch etwas erweitert, als nicht nur für das oberste Geschoß, sondern für die zwei obersten Geschoße eine Feuerwiderstandsdauer von 60 Minuten genügt, wenn alle sonstigen Geschoße 90 Minuten Feuerwiderstandsdauer aufweisen und aus nicht brennbaren Materialien errichtet sind. Dies ermöglicht die Errichtung von zweigeschoßigen Dachausbauten in Holzbauweise.

### Wie läuft der Prozess der Annahme der neuen Richtlinien und die folgende Umsetzung in den Bundesländern ab?

Nach dem Beschluss der neuen Ausgabe der OIB-Richtlinien, der ja am 12. April 2019 durch die Generalversammlung des OIB erfolgte, sind nun die Länder am Zug, die in ihren Bauvorschriften den Verweis auf die OIB-Richtlinien 2015 durch die neue Ausgabe 2019 ersetzen müssen. Einige Bundesländer haben schon angekündigt, dies noch im laufenden Jahr durchführen zu wollen, bei den restlichen Bundesländern wird es wohl in der ersten Jahreshälfte 2020 geschehen.

### DI DR. RAINER MIKULITS

Geboren 1960 in Wien

studierte Kulturtechnik und Wasserwirtschaft an der Universität für Bodenkultur, daneben Studien an der Universität Wien und Wirtschaftsuniversität Wien

1990-1994 stellvertr. Institutsleiter des Industriewissenschaftlichen Instituts

seit 1995 Geschäftsführer des Österreichischen Instituts für Bautechnik

1999-2003 Präsident der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA)

2008-2011 Mitglied der EU-Rats-Arbeitsgruppe „Technische Harmonisierung“ zur Verhandlung der Bauproduktenverordnung

2018-2019 Mitglied der EU-Rats-Arbeitsgruppe „Technische Harmonisierung“ zur Verhandlung des „Warenpakets“

### **Neben den neuen OIB Richtlinien sind auch die neue ÖE und ÖA-Liste mit 15.03. in Kraft getreten. Was müssen Behördenvertreter wissen und wie werden diese informiert?**

Die Baustoffliste ÖE betrifft Produkte, für die bereits harmonisierte technische Spezifikationen auf europäischer Ebene bestehen. Dabei wird festgelegt, unter welchen Bedingungen diese CE-gekennzeichneten Produkte in Österreich verwendet werden können. In der neuen Ausgabe der Baustoffliste ÖE wurden einige zusätzliche harmonisierte Normen aufgenommen, die von der Europäischen Kommission im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden. Dies betrifft z.B. eine Reihe von Betonfertigteilen, die neu hinzukamen, oder die Norm für Brandschutztüren, die vorerst jedoch nur für Außentüren anwendbar ist. Auch bei Abdichtungsbahnen, Wärmedämmprodukten, Abgasanlagen sowie einigen anderen Bereichen wurden neue harmonisierte europäische Normen zusätzlich aufgenommen. In der Baustoffliste ÖA wiederum wurden Trockenbeton, Dichtmassen für Abgasanlagen, Gewebeabschlüsse für Feuerschutzabschlüsse und als neue größere Gruppe „Produkte in Kontakt mit Trinkwasser“ ergänzt. All diese Informationen sind in der Zeitschrift „OIB aktuell“ im Detail verfügbar, wo es im Heft 01/2019 auch einen eigenen Fachbeitrag über die Änderungen der Baustofflisten gibt. Die beiden Baustofflisten selbst werden jeweils als Sonderheft von „OIB aktuell“ veröffentlicht.

### **Das OIB macht die Marktüberwachung für das gesetzlich verpflichtende ÜA-Zeichen. Wie sind die bisherigen Erfahrungen?**

Das OIB kontrolliert als Marktüberwachungsbehörde natürlich nicht nur Bauprodukte, für die die CE-Kennzeichnung erforderlich ist, sondern auch jene, für die das österreichische ÜA-Zeichen anzubringen ist. Von den ca. 200 Bauprodukten, die das OIB – mit steigender Tendenz – jährlich im Rahmen der Marktüberwachungsaktivitäten kontrolliert, betrifft der überwiegende Anteil jedoch die CE-Kennzeichnung, da diese schon für etwa 80% der Bauprodukte erforderlich ist.

### **ÖSTERREICHISCHE INSTITUT FÜR BAUTECHNIK (OIB)**

Das OIB wurde 1993 von den Bundesländern als gemeinsame Einrichtung zur Zusammenarbeit im Bauwesen in der Form eines Vereins gegründet. Anlass hierfür war die Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) in Österreich, mittlerweile wurde diese Richtlinie durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung) ersetzt. Als gemeinsame Einrichtung der Länder übernimmt das OIB als Koordinierungsplattform der Bundesländer für Bauprodukte und Bautechnik Aufgaben, die ansonsten in den einzelnen Landesverwaltungen jeweils getrennt wahrgenommen werden müssten.

[www.oib.or.at](http://www.oib.or.at)



© Bernhard Schramm

Rainer Mikulits im Gespräch mit der Holzforschung Austria.

Dennoch werden auch Bauprodukte der Baustoffliste ÖA im Hinblick auf die korrekte ÜA-Kennzeichnung kontrolliert. Das geschieht sowohl im Zuge der „aktiven“ Marktüberwachung, bei der bestimmte Produktgruppen, die das OIB gemeinsam mit Experten der Landesregierungen festlegt, planmäßig und stichprobenartig kontrolliert werden, als auch „reaktiv“ aufgrund von Anzeigen. Bei den Anzeigen geht es in den meisten Fällen darum, dass überhaupt kein ÜA-Kennzeichen angebracht wurde und folglich auch keine Registrierungsbescheinigung vorhanden ist. Solche Anzeigen können der Marktüberwachungsbehörde von jeder Person telefonisch oder schriftlich per E-Mail mitgeteilt werden.

### **Welche Konsequenzen ergeben sich dabei für die ausführenden Betriebe?**

Die Konsequenzen unterscheiden sich je nach Art des Vergehens. Im Normalfall erfolgt durch das OIB eine Untersagung der Bereitstellung am Markt mittels Bescheid, sowie eine Weiterleitung an die Strafbehörde. Diese kann pro Fall Geldstrafen von bis zu € 50.000,- verhängen. Wurde das non-konforme Bauprodukt bei einem konkreten Bauvorhaben

OIB-Richtlinien	Bezeichnung
OIB-Richtlinie 1	Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
OIB-Richtlinie 2	Brandschutz
OIB-Richtlinie 2.1	Brandschutz bei Betriebsbauten
OIB-Richtlinie 2.2	Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks
OIB-Richtlinie 2.3	Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m
OIB-Richtlinie 3	Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
OIB-Richtlinie 4	Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit
OIB-Richtlinie 5	Schallschutz
OIB-Richtlinie 6	Energieeinsparung und Wärmeschutz

entdeckt, wird auch die zuständige Baubehörde informiert. Das kann auch für den Verantwortlichen eines Bauvorhabens Auswirkungen haben, da die Baubehörde je nach Schweregrad der Non-Konformität verschiedene Maßnahmen setzen kann, die bis zum Baustopp oder gar zum Aus- bzw. Rückbau des nicht konformen Produktes reichen.

**Das OIB als TAB-Stelle (Technical Assessment Body) arbeitet aktiv an der Erstellung einiger europäischer Bewertungsdokumente mit. Die Fülle dieser sogenannten EADs ist bereits unüberblickbar, wäre hier eine Ordnung nach Produktgruppen von Vorteil?**

Die „Flut“ an Europäischen Bewertungsdokumenten (EADs) ergibt sich einerseits aus den Bestimmungen der Bauproduktenverordnung (BPV), wonach keine „breiten“ EADs vor-

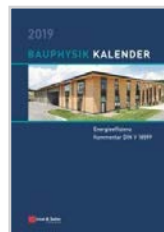
gesehen sind, die ganze Produktgruppen abdecken, sondern ausschließlich mehr oder weniger individuelle EADs erstellt werden müssen. Dies ist sicherlich ein Punkt, der bei der anstehenden Überarbeitung der BPV korrigiert werden muss. Andererseits muss man aber auch den Kommissionsdiensten vorwerfen, dass deren Interpretation der BPV sehr eng und unflexibel ist. Es wurde schon mehrfach – auch von Seiten des OIB – angeregt, EADs zusammenzufassen und für die Anwendbarkeit auf eine größere Produktgruppe zu erweitern, jedoch wurde das von den Kommissionsdiensten bislang immer abgelehnt. Ich hoffe jedoch sehr, dass wir dieses Problem bei der Novellierung der Bauproduktenverordnung lösen oder zumindest entschärfen können, wofür ich mich in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe auch einsetzen werde. ■



**BASISWISSEN BRANDSCHUTZ  
Band 1: Grundlagen, Gerd Geburtig**

Das Fachbuch »Basiswissen Brandschutz« gibt auf der Basis der Musterbauordnung einen zusammenfassenden Überblick über die Grundlagen des Brandschutzes. Das Compendium ermöglicht einen ersten Einstieg in die Brandschutzplanung. Es vermittelt in kompakter, übersichtlicher Form die wesentlichen baurechtlichen Fakten und planungsrelevante Grundlagen. Eine Zusammenstellung wesentlicher Normen des Brandschutzes und ausgewählter Sonderbauvorschriften runden den Inhalt ab.

**FRAUNHOFER IRB STUTTGART 2019  
ISBN 978-3-7388-0069-2  
ERSCHEINT AUGUST 2019 CA. 44 EURO**



**BAUPHYSIK-KALENDER 2019  
Fouad, Nabil A. (Hrsg.)**

Im Bauphysik-Kalender 2019 wird die DIN V 18599 „Energetische Bewertung von Gebäuden“ - das Instrumentarium für Entwurf und Bemessung energetischer Konzepte unter Einbeziehung der licht- und wärmedurchlässigen Gebäudehülle sowie der Heizungs- und Klimatechnik, der Beleuchtung und der stromerzeugenden Anlagen - aus erster Hand für die Praxis kommentiert. Für alle Bilanzanteile werden die Hintergründe der Berechnungsverfahren, Nutzungsrandbedingungen, Kennwerte und erforderlichen Klimadaten erläutert. Das Buch enthält zahlreiche Beispiele.

**ERNST & SOHN VERLAG 2019  
ISBN 978-3-433-03265-7  
CA. 149 EURO**